

Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz

Wahlleistungsbeitrag gemäß § 25 Beihilfenverordnung geändert!!!

Beitragsverdoppelung und sechsmonatige Öffnung der Ausschlussfrist zur Erklärung über die Beitragsleistung

Am 07. Dezember hat der Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, das Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich der von den Beihilfeberechtigten als Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt zu leistenden Eigenbeitrag von monatlich 13.-- € auf monatlich 26 € je Beihilfeberechtigten.

Das bedeutet, dass Beihilfen zu Wahlleistungen (Chefarztbehandlungen / Unterbringung im Zweibettzimmer) für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen nur dann gezahlt werden, wenn der Beihilfeberechtigte monatlich 26.-- € Wahlleistungsbeitrag erbringt. Der Betrag wird von den monatlichen Bezügen einbehalten.

Voraussetzung ist, dass die beihilfeberechtigte Person vor dem 1. August 2011 nach dem bisherigen § 5 a oder bis zum **Ablauf des 30.Juni 2012** gegenüber der Festsetzungsstelle wirksam erklärt hat, dass er für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Das bedeutet: Alle diejenigen, die bisher auf der Basis einer wirksamen Erklärung monatlich 13.-- € zur beihilferechtlichen Absicherung von Aufwendungen für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt gezahlt haben, bekommen ab dem 01.01.2012 automatisch den doppelten Eigenbetrag nämlich 26 € abgezogen.

Sie brauchen weiter nichts zu tun, um die Wahlleistungsbeihilfe zu erhalten.

Beihilfeberechtigte, die bislang keine wirksame Erklärung gegenüber der Festsetzungsstelle über die Leistung des Wahlleistungseigenbetrags abgegeben haben, können gegenüber der Festsetzungsstelle zum 30.Juni 2012 die Erklärung nachholen, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Wahlleistungshilfe in Anspruch nehmen wollen.

Es kommt zu einer Öffnung der Frist

Alle diejenigen, die bislang keine Erklärung abgegeben haben, können sich im ersten Halbjahr 2012 die Beihilfe für Aufwendungen zu Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt gegen Zahlung von 26.00 € monatlich sichern.

Es ist zu berücksichtigen, dass die alternative Wahlleistungsabsicherung über einen privaten Krankenversicherer zu höheren Versicherungsprämien für den Beihilfeberechtigten selbst und für seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen führen wird.

Sollten beihilfeberechtigte Betroffene, die bereits 13.00 € zahlen, mit dem neuen Betrag von 26.00 € nicht einverstanden sein, können sie ihre damals abgegebene Erklärung gegenüber

der Festsetzungsstelle jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten eines Kalendermonats widerrufen.

Personen, die eine einmal abgegebene Erklärung widerrufen haben, können von der Öffnung nicht mehr profitieren, da sie die Erklärungsabgabe nicht vorgenommen haben, sondern sich bewusst gegen den Eigenbetrag entschieden haben.

Beihilfen zu Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärem Krankenhaus-aufenthalt werden erst nach Abgabe der Erklärung bezahlt. Es ist auch nicht möglich, dass jemand eine rückwirkende Beihilfe erhält.

Hat jemand wegen Verstreichen-Lassen der seinerzeitigen Anschlussfrist bislang keinen Anspruch auf Wahlleistungsbeihilfe gehabt und hat er infolgedessen Wahlleistungen selbst bezahlt, dann erhält er im Nachhinein keine Beihilfen. Erklärt er nun gegenüber der Festsetzungsstelle, dass er monatlich 26.00 € zur Absicherung der Wahlleistungsbeihilfe leisten möchte, kann er zukünftig Beihilfe zu den dann entstandenen Wahlleistungsaufwendungen erhalten.

dbb und BRH Rheinland-Pfalz empfehlen allen Beihilfeberechtigten die genaue Prüfung, ob sie die Aufwendungen für Wahlleistungen beihilferechtlich absichern wollen oder nicht. Ein Vergleich mit Alternativangeboten der Versicherungswirtschaft wird häufig dazu führen, dass der Wahlleistungseigenbeitrag im Einzelfall günstiger ist. In solchen Fällen wäre die möglichst frühzeitige Abgabe der Erklärung über den Wahlleistungseigenbeitrag gegenüber der Festsetzungsstelle spätestens bis 30. Juni 2012 ratsam.

Die Abgabe der Erklärung, Beihilfe für Wahlleistungen in Anspruch nehmen zu wollen, beinhaltet das Einverständnis der Beihilfeberechtigten, dass der zu zahlende Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird.

Beihilfeberechtigte, die keine Bezüge erhalten oder deren Bezüge nicht vom Land Rheinland-Pfalz bezahlt werden haben die Zahlung in anderer geeigneter Weise sicher zu stellen, z. B. durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung.

Im Bereich des Landesdienstes wird über die beihilferechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung von Besoldung und Versorgung gemäß Dienstrechtsänderungsgesetzes allgemein mit den Bezüge-Mitteilungen informiert.

Weitere Auskünfte können BRH Mitglieder auch bei der Landesgeschäftsstelle des Seniorenverbandes Rheinland-Pfalz erhalten.